

TARIFVERTRAG ÜBER BRANCHENZUSCHLÄGE

für die Arbeitnehmerüberlassungen in der
Chemischen Industrie



TV BZ Chemie

**Tarifvertrag über Branchenzuschläge
für Arbeitnehmerüberlassungen
in der Chemischen Industrie (TV BZ Chemie)**

Stand: März 2015

INHALT

TARIFVERTRAG ÜBER BRANCHENZUSCHLÄGE FÜR ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGEN IN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE (TV BZ CHEMIE)

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Branchenzuschlag	3
§ 3	Änderungen von tarifvertraglichen Bestimmungen	5
§ 4	Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb	5
§ 5	Anpassung an Tariferhöhungen	5
§ 6	Einführung des Tarifvertrags	6
§ 7	Schlussbestimmungen	6
	Verhandlungsergebnis	7
	Vereinbarung zur Änderung der Entgelttarifverträge BAP/iGZ	8
	Entgelttabellen Branchenzuschläge West und Ost	9

§ 1 **GELTUNGSBEREICH**

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

2. **Fachlich:**

Für die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister e.V. (BAP) und des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ), die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigte in einem Kundenbetrieb der Chemischen Industrie einsetzen. Als Kundenbetrieb der Chemischen Industrie gelten die Fertigungsbetriebe folgender Wirtschaftszweige, soweit sie nicht dem Handwerk zuzuordnen sind:

- Anorganische und organische Chemikalien und Grundstoffe
- Kernchemie
- Chemiefaser
- Chemisch-technische Erzeugnisse
- Pharmazeutische Erzeugnisse
- Kosmetische Erzeugnisse
- Biotechnologie
- Nanotechnologie
- Nachwachsende Rohstoffe
- Brennstoffzelle und Wasserstofftechnik

sowie die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden Reparatur-, Zubehör- und Montagebetriebe und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe artverwandter Industrien und anderer Branchen¹, die den Chemietarifvertrag anwenden.

Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einordnung eines Kundenbetriebs gilt als maßgebliches Entscheidungskriterium der im Kundenbetrieb angewandte Tarifvertrag. In dem Vertrag gem. § 12 AÜG ist die Branchenzugehörigkeit festzuhalten.

Ohne eine eindeutige Angabe des Kundenbetriebs zum angewandten Tarifvertrag kann das Zeitarbeitsunternehmen den TV BZ Chemie anwenden.

3. **Persönlich:**

Für alle Beschäftigten, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden.

§ 2² **BRANCHENZUSCHLAG**

- (1) Arbeitnehmer erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einen Kundenbetrieb der Chemischen Industrie einen Branchenzuschlag.
- (2) Der Branchenzuschlag wird für den ununterbrochenen Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb gezahlt.³ Unterbrechungszeiten einschließlich Feiertage, Urlaubs- und Arbeitsunfähigkeitstage, die die Dauer von 3 Monaten unterschreiten, sind keine Unterbrechungen im vorgenannten Sinne.⁴
- (3) Der Branchenzuschlag beträgt nach der Einsatzdauer in einem Kundenbetrieb folgende Prozentwerte:

1) Protokollnotiz zu § 1 Ziff. 2 des TV BZ Chemie

Die Tarifvertragsparteien sind sich klarstellend darüber einig, dass hiermit solche Betriebe gemeint sind, die der Kunststoff be- und verarbeitenden Industrie sowie der Kautschuk verarbeitenden Industrie angehören.

2) Protokollnotiz zu § 2 Branchenzuschlag

Um besondere Gegebenheiten, die sich beispielsweise aus wirtschaftlichen, strukturellen, beschäftigungs- oder Standort sichernden Gründen ergeben, zu berücksichtigen, können für einzelne Betriebe durch Vereinbarung der Tarifvertragsparteien abweichende Regelungen getroffen werden. In diesem Fall genügt der Abschluss durch einen der Zeitarbeitsverbände.

3) Protokollnotiz Nr. 1

Auslegung zur Unterbrechung bei Arbeitgeberwechsel, § 2 Abs. 2 TV BZ Chemie
Bei einem Arbeitgeberwechsel (Wechsel des Zeitarbeitsunternehmens) werden vorangegangene Einsatzzeiten im selben Kundenbetrieb angerechnet, sofern sie nach den Regelungen dieses Tarifvertrages auch ohne Arbeitgeberwechsel zu berücksichtigen gewesen wären. Vorstehendes gilt nur für Ansprüche, die nach dem Arbeitgeberwechsel entstehen.

4) Protokollnotiz Nr. 2

Auslegung zur Unterbrechungsregelung, § 2 Abs. 2 TV BZ Chemie
Unterbrechungszeiten von weniger als drei Monaten führen nicht zu einer Erhöhung der Einsatzdauer. Dagegen erhöht sich die Einsatzdauer für die Zeit eines laufenden Einsatzes, wenn der Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb wegen Feier- und Urlaubstagen sowie Krankheitstagen innerhalb der gesetzlichen Entgeltfortzahlung unterbrochen wird. Die Vergütung von Feier-, Urlaubs- und Krankheitstagen richtet sich nach den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Entgeltgruppen 1 und 2

- nach der sechsten vollendeten Woche 15 %
- nach dem dritten vollendeten Monat 20 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 30 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 45 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 50 %

Für die Entgeltgruppen 3 – 5

- nach der sechsten vollendeten Woche 10 %
- nach dem dritten vollendeten Monat 14 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 21 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 31 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 35 %

Für die Entgeltgruppen 6 – 9 kein Zuschlag

des Stundentabellenentgelts des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit, abgeschlossen zwischen Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. – BAP – und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV BAP) bzw. des Entgelttarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. – iGZ – und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV iGZ), je nach Einschlägigkeit.

- (4) Der Branchenzuschlag ist auf die Differenz zum laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs beschränkt. Von diesem Stundenentgelt wird ein Eingliederungsabschlag von 10% vorgenommen.⁵

Der Kundenbetrieb hat das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers nachzuweisen.

5) Protokollnotiz Nr. 3

Auslegung zur Deckelungsregelung, § 2 Abs. 4 TV BZ Chemie
 § 2 Abs. 4 TV BZ Chemie ist eine Ausnahmeregelung, die die individuelle Ermittlung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs erfordert. Sie ermöglicht im Einzelfall eine Beschränkung des Branchenzuschlages, wenn der Kundenbetrieb eine entsprechende Deckelung geltend macht.

- (5) Der Branchenzuschlag ist nicht verrechenbar mit sonstigen Leistungen jedweder Art. Der Branchenzuschlag ist jedoch anrechenbar auf gezahlte übertarifliche Leistungen. Bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Beschäftigten günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen ergeben als aus diesem Tarifvertrag und den Tarifverträgen für BAP und iGZ, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.
- (6) Der Branchenzuschlag ist Teil des festen tariflichen Entgelts gemäß § 13.2 MTV BAP bzw. Teil der Grundvergütung gemäß § 2 Abs. 1 Entgelttarifvertrag iGZ.

§ 3 **ÄNDERUNGEN VON TARIFVERTRAGLICHEN BESTIMMUNGEN**

Erhält der Arbeitnehmer einen Branchenzuschlag nach diesem Tarifvertrag, entfallen Ansprüche auf Zuschläge nach § 4 ETV BAP bzw. § 5 ERTV iGZ.

§ 4 **ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN IM KUNDENBETRIEB**

- (1) Das Entgelt des Arbeitnehmers ergibt sich aus den Entgelttarifverträgen BAP/iGZ in Verbindung mit § 2 dieses Tarifvertrages.
- (2) Das Zeitarbeitsunternehmen informiert den überlassenen Beschäftigten ab Kenntnis über Vereinbarungen im Kundenbetrieb über Leistungen für den Zeitarbeitsbeschäftigten.
- (3) Solche Regelungen sind in die vertragliche Vereinbarung zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Kundenbetrieb aufzunehmen. Demgemäß hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Leistungen entsprechend den betrieblichen Vereinbarungen im Kundenbetrieb.

§ 5 **ANPASSUNG AN TARIFERHÖHUNGEN**

Die Anpassung des Branchenzuschlags an Tarifierhöhungen erfolgt entsprechend der zwischen den Tarifvertragsparteien gesondert getroffenen Verfahrensregelung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 6 EINFÜHRUNG DES TARIFVERTRAGS

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beginnen die für die Berechnung des Branchenzuschlages maßgeblichen Einsatzzeiten im jeweiligen Kundenbetrieb neu zu laufen.
- (2) Für Mitarbeiter, die am 01.11.2012 bereits 6 Wochen oder länger im ununterbrochenen Einsatz im Kundenbetrieb stehen, gilt die erste Stufe nach § 2 Abs. 3 bereits ab dem 01.11.2012 als erfüllt. Dieser Mitarbeiter erreicht die nächste Stufe am 15.12.2012 und die dann folgenden weiteren Stufen zu den entsprechenden Zeitpunkten.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.11.2012 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2017, gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung kann von jeder der Tarifvertragsparteien ausgesprochen werden. Die Kündigung einer Partei der Arbeitgeberseite entfaltet Wirkung auch für die andere Tarifvertragspartei. Die Kündigung durch die Gewerkschaftsseite wirkt gegenüber beiden Tarifvertragsparteien der Arbeitgeberseite, auch wenn sie nur gegenüber einer Partei der Arbeitgeberseite ausgesprochen wurde.
- (4) Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Zeitarbeit (insbesondere Regelungen zur Vergütung), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.
- (5) Führen diese 6 Monate nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung, tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der sechs Monate ohne Nachwirkung außer Kraft.
- (6) Dieser Tarifvertrag gilt unverändert weiter, wenn sich die in § 2 Abs. 3 genannten Entgelttarifverträge in der Nachwirkung befinden.

VERHANDLUNGSERGEBNIS

- ◊ **Bundesarbeitgeberverband
der Personaldienstleister e.V. (BAP)**
Universitätsstraße 2-3a, 10117 Berlin
- und**
- ◊ **iGZ – Interessenverband Deutscher
Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ)**
Portal 10, Albersloher Weg 10, 48155 Münster
- einerseits –**
- und**
- ◊ **IG Bergbau, Chemie, Energie Vorstand**
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover
- andererseits –**

vereinbaren das folgende Verhandlungsergebnis:

1. Die Tarifvertragsparteien schließen den als Anlage beigefügten Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Chemischen Industrie.
2. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, für die Bereiche Kunststoff und Kautschuk eine gesonderte tarifvertragliche Regelung zu treffen.
3. Die Tarifvertragsparteien werden bei der Ausfertigung des in Anlage beigefügten Tarifvertrages die Referenzentgeltgruppen zur Verfahrensregelung zur Anpassung des Branchenzuschlages festlegen. Sie stimmen darin überein, dass die Verfahrensregelung erstmals ab dem 01.11.2013 anzuwenden ist.
4. Sie vereinbaren eine Erklärungsfrist bis zum 30.06.2012, 24.00 Uhr, Stillschweigen gilt als Zustimmung.

VEREINBARUNG ZUR ÄNDERUNG DER ENTGELTTARIFVERTRÄGE BAP / IGZ

Die Entgelttarifverträge von BAP und iGZ werden wie folgt geändert:

§ 6 (ETV BAP) Branchenzuschlag

Die Entgelte der Entgelttabelle erhöhen sich um den für den jeweiligen Wirtschaftszweig ggf. vereinbarten Branchenzuschlag. Dieser Branchenzuschlag wird in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt.

§ 2 (ETV iGZ) erhält den folgenden zweiten Absatz:

Die Entgelte der Entgelttabelle erhöhen sich um den für den jeweiligen Wirtschaftszweig ggf. vereinbarten Branchenzuschlag. Dieser Branchenzuschlag wird in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt.

Branchenzuschläge Chemische Industrie West*

ab 1. April 2015 bis 31. Mai 2016

Entgelt- gruppe	DGB-Tarif- vertrag	nach 6 Wochen	nach 3 Monaten	nach 5 Monaten	nach 7 Monaten	nach 9 Monaten
Zuschlag		15%	20%	30%	45%	50%
E1	8,80	10,12	10,56	11,44	12,76	13,20
E2	9,39	10,80	11,27	12,21	13,62	14,09
Zuschlag		10%	14%	21%	31%	35%
E3	10,98	12,08	12,52	13,29	14,38	14,82
E4	11,61	12,77	13,24	14,05	15,21	15,67
E5	13,11	14,42	14,95	15,86	17,17	17,70

Hinweis: Die Entgeltgruppen E6, E7, E8 und E9 sind zuschlagsfrei.

Branchenzuschläge Chemische Industrie Ost*

ab 1. April 2015 bis 31. Mai 2016

Entgelt- gruppe	DGB-Tarif- vertrag	nach 6 Wochen	nach 3 Monaten	nach 5 Monaten	nach 7 Monaten	nach 9 Monaten
Zuschlag		15%	20%	30%	45%	50%
E1	8,20	9,43	9,84	10,66	11,89	12,30
E2	8,35	9,60	10,02	10,86	12,11	12,53
Zuschlag		10%	14%	21%	31%	35%
E3	9,76	10,74	11,13	11,81	12,79	13,18
E4	10,33	11,36	11,78	12,50	13,53	13,95
E5	11,67	12,84	13,30	14,12	15,29	15,75

Hinweis: Die Entgeltgruppen E6, E7, E8 und E9 sind zuschlagsfrei.

* Vorbehaltlich einer Anwendung der laufenden Nr. 3 des Verhandlungsergebnisses des jeweils einschlägigen Branchenzuschlagstarifvertrages.

Der BAP stellt seinen Mitgliedsunternehmen eine Tarifvignette zur Verfügung. Mit dieser Vignette können Mitglieder dokumentieren, dass sie Anwender der BAP/DGB-Tarifverträge sind.

BAP-Mitglieder finden die Tarifvignette in verschiedenen Dateiformaten für Print und Internet im Intranet der BAP-Website:

www.personaldienstleister.de/intranet

Die BAP-Tarifvignette darf ausschließlich nur von Verbandsmitgliedern benutzt werden.

IMPRESSUM

**Bundesarbeitgeberverband der
Personaldienstleister e. V. (BAP)**

Universitätsstraße 2–3a

10117 Berlin

Telefon 030 206098-0

Telefax 030 206098-70

info@personaldienstleister.de

www.personaldienstleister.de

Stand: März 2015